

Handreichung zur Seminararbeit

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der APrOFL § 22 Seminararbeit</p> <p>(1) Die schriftliche Seminararbeit setzt sich mit einem pädagogischen Handlungsfeld der schulischen Praxis auseinander. Sie soll zeigen, dass erworbene Kenntnisse und Kompetenzen dargestellt, angewandt und reflektiert werden können.</p>	<p>Was ist ein "pädagogisches Handlungsfeld"? Das selbstständig gewählte pädagogische Handlungsfeld setzt einen klaren Schwerpunkt in Bezug zu den pädagogischen Kompetenzbeschreibungen der Ausbildungsfächer. Es bezieht sich auf den Unterricht oder ein anderes schulisches Feld. Dem pädagogischen Handlungsfeld liegt eine wissenschaftlich fundierte theoretische Bearbeitung des Themas zu Grunde. Sie wird im Hinblick auf die schulische Praxis konkretisiert und in Beziehung gesetzt, hat also personelle und pädagogische Relevanz. Sie wird plausibel didaktisch fundiert, und reflektiert dargestellt.</p> <p>Was bedeutet „erworbene Kenntnisse und Kompetenzen darstellen, anwenden und reflektieren“? Die FLA zeigen, dass sie fähig sind, fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen im gewählten pä-</p>	<p>Wahl eines "pädagogischen Handlungsfeldes": Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter (FLA) entscheiden zu welchen Kompetenzen und ggf. Inhalten der Ausbildungsstandards sie vorrangig Bezug nehmen. Mit einer Ausbildungslehrkraft am Fachseminar sprechen sie bis Mitte Januar im zweiten Ausbildungsjahr eine Formulierung des Themas ab, anschließend Abgabe des entsprechenden Formulars und Beginn der selbstständigen Erarbeitungsphase.</p> <p>Schulische Felder, im Kontext des Bildungsplans/Schulcurriculums, können z.B.: Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen, Förderunterricht, Förderung einzelner Kinder auch im Fachunterricht, Programme zur Prävention, Bewegte Schule, Ganztagschule, o. ä. sein.</p> <p>Themen sind immer in Verbindung zu den Ausbildungsstandards/Modulen und den Kompetenzbeschreibungen der Fachseminare zu wählen. Sie können z.B. auch aus der APrOFL, § 1, den Leitperspektiven des</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>dagogischen Handlungsfeld zu verknüpfen.</p> <p>Sie beachten formale Aspekte und zeigen, dass sie über folgende Kompetenzen verfügen:</p> <p>Analytische Kompetenz: Schwerpunkt- bildung und Begründung</p> <p>Strukturelle Kompetenz: Darstellung der Theorie - Praxisbezüge, Aufbau und Gliederung</p> <p>Reflexive Kompetenz: kritisch, differenziert, Alternativen, Schlussfolgerungen und Bewertungen benennend.</p>	<p>Bildungsplans, aktuellen pädagogischen Themen oder Fragestellungen abgeleitet werden.</p> <p>Schwerpunkt ist der Prozess des eigenen Kompetenzerwerbs bzw. Erkenntnisgewinns der FLA im Bezug zum gewählten pädagogischen Handlungsfeld. Dieses Vorgehen setzt Ergebnisoffenheit voraus, d.h. ein Scheitern im Lernfeld ist in Verbindung mit einer vertieften Reflexion ohne Beurteilungsnachteil.</p> <p>Anhaltspunkte für die Bewertung ergeben sich aus dem Ausprägungsgrad insbesondere nachfolgend genannter Kompetenzen.</p> <p>Die Anwärtlerin oder der Anwärter</p> <ul style="list-style-type: none"> • bearbeitet ein fachlich relevantes Thema und entwickelt eine entsprechende Fragestellung. • formuliert und begründet die Fragestellung präzise und nachvollziehbar • baut die Gliederung der Arbeit logisch auf. • definiert und diskutiert zentrale Begriffe • arbeitet relevante Theorien, Fach- und Forschungsliteratur differenziert auf und leitet ihr praktisches Tun daraus ab. • stellt das methodische Vorgehen nachvollziehbar dar und begründet abgeleitete Maßnahmen.

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		<ul style="list-style-type: none"> • stellt die Ergebnisse vollständig und in geeigneter Form dar. • diskutiert und bewertet die Ergebnisse in Bezug zur Fragestellung und zur theoretischen Vorarbeit. • bilanziert und reflektiert die Arbeit kriteriengeleitet, informativ und prägnant. • hält formale Aspekte und die entsprechend den geltenden Richtlinien ein. • schreibt den Text leserfreundlich und sprachlich korrekt.
<p>(2) Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Pädagogischen Fachseminars und die Ausbildungslehrkraft nach Absatz 3 Satz 1 beurteilen und bewerten nach § 26 die Seminararbeit unabhängig voneinander. § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Notenbekanntgabe erfolgt im Anschluss an das pädagogische Kolloquium.</p>	<p>Beurteilung der Seminararbeit? Zwei Korrektoren/innen bewerten gleichberechtigt und unabhängig voneinander, erstellen Notizen und einigen sich abschließend auf eine Bewertung inklusive der tragenden Gründe bis 31. Dezember.</p> <p>Die Seminararbeit ist mit 2/48 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die endgültige Bewertung der Seminararbeit (siehe Formblatt des LLPA) muss gemeinsam gefunden und die tragenden Gründe gemeinsam formuliert werden.</p>
<p>(3) Nach Absprache mit einer Ausbildungslehrkraft legen die Anwärterinnen und Anwärter bis zum Ende des dritten Ausbildungshalbjahres dieser das Thema der Seminararbeit zur Genehmigung vor. Die Seminararbeit wird im darauf folgenden September in zwei Papierexemplaren abgegeben. Zusätzlich ist die Seminararbeit auf einem elektronischen Speichermedium</p>	<p>Die FLA und die Ausbildungslehrkraft verständigen sich vor dem Abgabetermin des Formblattes über das Thema der Seminararbeit. Eine detailliert inhaltliche Beratung ist nicht vorgesehen, das Vorgehen (Arbeitsplan, Zeitschiene, Puffer etc.) kann dennoch im Vorfeld thematisiert werden. Die Absprache endet mit der Abgabe des Themas (s.o.). Diese muss eine Kurzbe-</p>	<p>Jede Ausbildungslehrkraft des Fachseminars, deren Ausbildungstätigkeit sich auf den gewählten Schwerpunkt bezieht, ist als Prüferin oder Prüfer möglich.</p> <p>Übliche Formalia sind: Schriftgröße 12pt, Arial, Zeilenabstand 1,5, Rand 2,5 cm. Weitere Anforderungen kann jedes Seminar festlegen.</p>

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>im PDF-Format beizufügen. Der Umfang soll nicht mehr als 30 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch bis zu zehn Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und gegebenenfalls Anhang hinzukommen können. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund durch das Prüfungsamt einmal um längstens bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>schreibung sowie den Bezug zu den Ausbildungsstandards enthalten.</p>	<p>Das LLPA stellt ein den Anforderungen entsprechendes Deckblatt zur Verfügung und ist als Anhang Bestandteil der Handreichungen.</p>
<p>(4) Der Seminararbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage durch kompletten Ausdruck oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format.</p>		<p>Siehe Deckblatt des LLPA</p>
<p>(5) Wird die Seminararbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier</p>	<p>Bei Nichtbestehen werden die FLA zusätzlich schriftlich über die Außenstelle des LLPA informiert. Die Seminararbeit kann im laufenden Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.</p>	

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen	Anhaltspunkte zur Umsetzung
Wochen nach Bekanntgabe der Note auszuüben ist.		